

Besucherkonzept (Übersicht)

Der Aufbau und Inhalt des Konzeptes spiegelt die Anforderungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 21. Dezember 2020 wieder, welche zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen dient. Überwiegend wird in diesem Konzept aus dieser Allgemeinverfügung zitiert, diese Passagen sind in kursiv gekennzeichnet.

1. Besuche in der Einrichtung

Besuche dürfen ab dem 01. Juli 2020 wieder in der Einrichtung erfolgen. Um bei diesen Besuchen SARS-CoV-2-Infektionen zu vermeiden müssen folgende Regelungen beachtet werden:

- *Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. Nachmittags sollen Besuche zumindest in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr möglich sein. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner durch maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen je Besuch zu beschränken*

Wenn Besuche nicht im Bewohnerzimmer bzw. auf den Wohnbereichen erfolgen können, bieten wir zum einen mehrere Besuchsmöglichkeiten in unserem großzügigen Außengelände an (je nach Witterung) und auch zwei Besuchsplätze in unserem Mehrzwecksaal, bei welchen die Besuchenden und die/der Besuchte durch eine Plexiglasscheibe geschützt werden

- *Die Besuche sind auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch zu beschränken*
- *Die Besucherinnen und Besucher sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer FFP-2-Maske) innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Handdesinfektion, Abstandsgebot usw.) zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten. Dieser Aushang befindet sich am Haupteingang. Der Erstzutritt in die Einrichtung darf jedoch ausschließlich über den Haupteingang erfolgen.*
- *Bei den Besucherinnen und Besuchern ist bei jedem Besuch ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen ersten Grades gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchzuführen. Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Sofern seitens der Besucherin oder des Besuchers die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen. Die Besucherinnen und*

Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren (steht im Eingangsbereich bereit)

- *Die Einrichtungen sollen den Besucherinnen und Besuchern einen PoC-Test anbieten und empfehlen. Der Zutritt ist zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Test positiv ausgefallen ist. Die Besucherin beziehungsweise der Besucher ist nicht zur Durchführung des PoC-Tests verpflichtet. Sofern sie bzw. er den angebotenen PoC-Test ablehnt, kann ihr bzw. ihm der Besuch mit Verweis auf die Ablehnung nicht verweigert werden*
- *Für die regelmäßige PoC-Testung der Besucherinnen und Besucher können seitens der Pflegeeinrichtung zentrale Termine vorgegeben werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind wöchentlich mindestens vier Termine im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden anzubieten, von denen jeweils einer am Wochenende und einer am Nachmittag in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr liegen muss. Die Termine sind darüber hinaus sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Pflegeeinrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Ziffer 2.5 gilt entsprechend. Das Besuchsregister ist auch dann lückenlos zu führen. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Bedeckung und Mindestabstand) verzichtet werden*
- *Zutrittsverbote sind während der Sterbephase nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Coronaschutzverordnung ausgeschlossen*
- *Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren*
- *Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig*
- *Es ist ein Besuchsregister zu führen, in dem bei jedem Besuch der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Sollte eine Besucherin oder ein Besucher die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, soll die Einrichtungsleitung den Zutritt versagen*
- *Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die*

Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Ziffer 2.9. gilt entsprechend

- *Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektions-gefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster, Trennscheiben) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (FFP2-Maske und Mindestabstand) verzichtet werden*
- *Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse - unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher - zu melden.*
- Bei vorliegenden Erkältungssymptomen oder sogar dem Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist von Besuchen in unserer Einrichtung abzusehen

Ablauf des Besuches

Wenn Besucherinnen und Besucher einen Angehörigen in unserer Einrichtung besuchen, so müssen diese die Einrichtung über den Haupteingang betreten und sich im Vorraum zwischen den beiden Eingangstüren die Hände desinfizieren. Erst danach darf die Einrichtung mit einer FFP2-Maske betreten werden. Im Eingangsbereich steht ein Tisch mit dem unter Punkt 1 erwähnten Kurzscreening bereit. Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, dieses Kurzscreening lückenlos auszufüllen, das Formular für die Zeit des Besuches mit sich zu führen und vor Verlassen der Einrichtung die aktuelle Uhrzeit einzutragen und dieses anschließend in den dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Falschangaben in dem Kurzscreening können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu den Besuchszeiten werden alle Besucherinnen und Besucher durch eine/n Mitarbeiter/in unserer Einrichtung in Empfang genommen. Die Besucherinnen und Besucher füllen dabei weiterhin das einrichtungsinterne Kurzscreening aus (die oben geforderten Angaben sind dabei berücksichtigt) und es wird mittels eines Stirnthermometers die aktuelle Körpertemperatur erhoben. Nach lückenlosem ausfüllen des Kurzscreenings nehmen die Besucherinnen und Besucher dieses für die Zeit ihres Besuches an sich und geben es am Ende, nach Eintragung des Besuchsendes, in den dafür vorgesehenen Behälter.

Während des Besuches außerhalb des Bewohnerzimmers, ist es strikt untersagt, Speisen und Getränke zu verzehren oder Zigaretten, E-Zigaretten, etc. zu konsumieren, da dafür die FFP2-Maske abgelegt oder heruntergezogen werden müsste. Das konsequente Tragen dieser Maske trägt dazu bei, eventuelle Ansteckungen zu vermeiden.

2. Besuchszeiten

Die Besuchszeiten werden aus organisatorischen Gründen wie folgt eingegrenzt:

Montag bis Sonntag: 09:00 - 11:00 Uhr

Montag und Dienstag: 15:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch bis Sonntag: 15:00 - 18:00 Uhr

Aufgrund steigender SARS-CoV-2-Infektionen und mangelnder Einhaltung der Besuchszeiten bleibt die Eingangstür zu den übrigen Tages- und Nachtzeiten geschlossen

Dabei ist zu beachten, dass pro Bewohnerin und Bewohner maximal zwei Besuche am Tag erfolgen dürfen.

Ausnahmeregelungen zu den Besuchszeiten können ausschließlich durch die Einrichtungsleitung, die stellvertretende Einrichtungsleitung und die Leitung des Betreuungsdienstes getroffen werden (siehe auch Punkt 8 Ansprechpartner).

3. Zugangsrechte weiterer Personen

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2. aufgeführten Regelungen entsprechend.

Auch diese Besucher müssen das in der Eingangshalle ausliegende Kurzscreening lückenlos und gewissenhaft ausfüllen.

4. Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit an-deren Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern nach Ziffer 2 oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher nach Ziffer 2 tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Test zu testen. Die zusätzliche Veranlassung einer Isolierung oder der Ausschluss von Teilhabeangeboten durch die Einrichtungsleitung ist nicht zulässig.

Die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Einrichtung können diese jederzeit verlassen und wieder betreten. Zu dieser Thematik wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Einrichtung ein Informationsflyer ausgehändigt.

5. Verbot öffentlicher Veranstaltungen

Sämtliche öffentlichen Präsenz-Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in Pflegeeinrichtungen untersagt

6. Besondere Anforderungen bei Überschreitung des Wertes von 200 bei der 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis / einer kreisfreien Stadt

Sofern in einem Kreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 200 liegt, gilt zusätzlich zu den Regelungen in den Ziffern 1 bis 10, dass bei Besucherinnen und Besuchern, die die Einrichtung mehr als einmal in der Woche besuchen, mindestens zweimal je Woche PoC-Testungen durchzuführen sind. Die Einrichtungen haben die Möglichkeit, in ihrem Testkonzept eine höhere Anzahl von regelhaften PoC-Testungen vorzusehen. Für die potentiellen Besucherinnen und Besucher ist die Durchführung des PoC-Tests keine Zugangsvoraussetzung. Sofern im Einzelfall die Kapazitäten einer Einrichtung die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen nicht zulassen, kann die zuständige WTG-Behörde nach Prüfung der von der Einrichtung vorzutragenden Gründe Ausnahmen zulassen.

Die erhöhten Anforderungen treten in dem betroffenen Kreis / der betroffenen kreisfreien Stadt außer Kraft, wenn der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 200 eine Woche lang unter-schritten wird.

7. Ansprechpartner

Folgende Personen sind zu allen Fragen auskunftsberechtigt:

- Frau Iris Spiecker (Einrichtungsleitung); Telefon: 02102/208-224
- Frau Jessica Radko (stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleitung); Telefon: 02102/208-225
- Frau Lisa Korsten (stellvertretende Pflegedienstleitung); Telefon: 02102/208-280
- Frau Andrea Klinkosch (Leitung Betreuungsdienst); Telefon: 02102/208-228

Dieses Konzept, wie auch die aktuelle Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die aktuelle Coronaschutzverordnung liegen auf allen Wohnbereichen, im Betreuungsdienst, in der Verwaltung und im Eingangsbereich (für die Besucherinnen und Besucher) aus. Des Weiteren sind alle drei Fassungen in das einrichtungsinterne Intranet und auf der Internetseite der Einrichtung implementiert.